

TE OGH 2025/6/12 140s49/25z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.06.2025

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 12. Juni 2025 durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger als Vorsitzende, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Nordmeyer, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Mann sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Haslwanter LL.M. und Dr. Farkas in Gegenwart der Schriftführerin Mag. Eißler in der Strafsache gegen * W* wegen des Verbrechens der Vergewaltigung nach § 201 Abs 1 und 2 vierter Fall StGB und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Klagenfurt als Schöffengericht vom 7. März 2025, GZ 79 Hv 69/24i-73, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 12. Juni 2025 durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger als Vorsitzende, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Nordmeyer, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Mann sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Haslwanter LL.M. und Dr. Farkas in Gegenwart der Schriftführerin Mag. Eißler in der Strafsache gegen * W* wegen des Verbrechens der Vergewaltigung nach Paragraph 201, Absatz eins und 2 vierter Fall StGB und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Klagenfurt als Schöffengericht vom 7. März 2025, GZ 79 Hv 69/24i-73, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Berufung kommt dem Oberlandesgericht Graz zu.

Dem Angeklagten fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

[1] Mit dem angefochtenen Urteil wurde * W* – soweit hier von Bedeutung – der Verbrechen der Vergewaltigung nach § 201 Abs 1 und 2 vierter Fall StGB (I/1) und nach § 201 Abs 1 StGB (I/2) sowie der geschlechtlichen Nötigung nach § 202 Abs 1 StGB (II) schuldig erkannt. [1] Mit dem angefochtenen Urteil wurde * W* – soweit hier von Bedeutung – der Verbrechen der Vergewaltigung nach Paragraph 201, Absatz eins und 2 vierter Fall StGB (I/1) und nach Paragraph 201, Absatz eins, StGB (I/2) sowie der geschlechtlichen Nötigung nach Paragraph 202, Absatz eins, StGB (römisch zwei) schuldig erkannt.

[2] Danach hat er in K* mit Gewalt, indem er den Opfern jeweils (Zolpidem-haltige [US 6]) „KO-Tropfen“, die diese besinnungslos machten, verabreichte, zu geschlechtlichen Handlungen genötigt, und zwar

I/ * F* zur Duldung des Beischlafs oder diesem gleichzusetzender geschlechtlicher Handlungen, indem er sie mit seinem Penis vaginal oder anal penetrierte, nämlich

1/ am 22. Mai 2023, wobei sie in besonderer Weise erniedrigt wurde, indem er auf ihr Gesicht ejakulierte;

2/ in der Nacht vom 23. auf den 24. Juni 2023;

II/ * Fr* in der Nacht vom 13. auf den 14. Juni 2023 zur Duldung einer geschlechtlichen Handlung, indem er zunächst seinen erigierten Penis an ihrem nackten Analbereich rieb, zwischen ihre Gesäßbacken schob und anschließend auf ihr Gesäß ejakulierte.

Rechtliche Beurteilung

[3] Die dagegen aus § 281 Abs 1 Z 5, 5a und 10 StPO ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten ist nicht im Recht. [3] Die dagegen aus Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 5, 5 a und 10 StPO ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten ist nicht im Recht.

[4] Von der Mängelrüge zu Punkt I/2 kritisierte Unvollständigkeit (Z 5 zweiter Fall) der Begründung liegt nicht vor. Das Erstgericht hat das ins Treffen geführte Gutachten des Sachverständigen Dr. K* (ON 11.1 iVm ON 72, 2 f) ohnehin erörtert (US 5 f). Zu einer Auseinandersetzung mit sämtlichen Details dieser Expertise in den Entscheidungsgründen war es mit Blick auf das Gebot zu deren gedrängter Darstellung (§ 270 Abs 2 Z 5 StPO) nicht verhalten (RIS-Justiz RS0106642). Davon abgesehen macht das Beschwerdevorbringen nicht deutlich, weshalb eine allenfalls „höhergradige Alkoholisierung“ des Opfers zur Tatzeit erheblich sei. [4] Von der Mängelrüge zu Punkt I/2 kritisierte Unvollständigkeit (Ziffer 5, zweiter Fall) der Begründung liegt nicht vor. Das Erstgericht hat das ins Treffen geführte Gutachten des Sachverständigen Dr. K* (ON 11.1 in Verbindung mit ON 72, 2 f) ohnehin erörtert (US 5 f). Zu einer Auseinandersetzung mit sämtlichen Details dieser Expertise in den Entscheidungsgründen war es mit Blick auf das Gebot zu deren gedrängter Darstellung (Paragraph 270, Absatz 2, Ziffer 5, StPO) nicht verhalten (RIS-Justiz RS0106642). Davon abgesehen macht das Beschwerdevorbringen nicht deutlich, weshalb eine allenfalls „höhergradige Alkoholisierung“ des Opfers zur Tatzeit erheblich sei.

[5] Den Umstand, dass Beamte in der Wohnung des Beschwerdeführers „keine K.O.-Tropfen wahrgenommen“ haben (vgl ON 57, 8), haben die Tatrichter ebenfalls berücksichtigt (US 11). Mit darauf aufbauenden eigenständigen Beweiswerterwägungen sowie dem übrigen Vorbringen argumentiert die Mängelrüge nach Art einer im kollegialgerichtlichen Verfahren unzulässigen (§ 283 Abs 1 StPO) Schuldberufung. [5] Den Umstand, dass Beamte in der Wohnung des Beschwerdeführers „keine K.O.-Tropfen wahrgenommen“ haben vergleiche ON 57, 8), haben die Tatrichter ebenfalls berücksichtigt (US 11). Mit darauf aufbauenden eigenständigen Beweiswerterwägungen sowie dem übrigen Vorbringen argumentiert die Mängelrüge nach Art einer im kollegialgerichtlichen Verfahren unzulässigen (Paragraph 283, Absatz eins, StPO) Schuldberufung.

[6] Indem die Tatsachenrüge (Z 5a) aus vom Erstgericht angeführten (US 10 und 12 f) Prämissen (der Aussage der Zeugin Fr* und einem Amtsvermerk der Kriminalpolizei [ON 63.1]) für den Beschwerdeführer günstigere Schlussfolgerungen zieht, weckt sie keine erheblichen Bedenken gegen die Richtigkeit des Ausspruchs über entscheidende Tatsachen (RIS-Justiz RS0099674). [6] Indem die Tatsachenrüge (Ziffer 5 a,) aus vom Erstgericht angeführten (US 10 und 12 f) Prämissen (der Aussage der Zeugin Fr* und einem Amtsvermerk der Kriminalpolizei [ON 63.1]) für den Beschwerdeführer günstigere Schlussfolgerungen zieht, weckt sie keine erheblichen Bedenken gegen die Richtigkeit des Ausspruchs über entscheidende Tatsachen (RIS-Justiz RS0099674).

[7] Davon abgesehen unterlässt es die Rüge, solche Bedenken aus konkret bezeichneten Beweisergebnissen abzuleiten (RIS-Justiz RS0117446).

[8] Weshalb die erstgerichtliche Annahme des Einsatzes von „KO-Tropfen“ bei „sämtlichen in der Anklage angeführten Handlungen“ für den Beschwerdeführer überraschend gewesen sei (vgl aber ON 44, 1 [zum in diesem Sinn erhobenen Anklagevorwurf]), ist ebenso wenig nachvollziehbar wie die Forderung nach einer Erörterung (späterer) beweiswürdigender Erwägungen der Tatrichter (bereits) in der Hauptverhandlung (vgl RIS-Justiz RS0120025 [T1]). [8] Weshalb die erstgerichtliche Annahme des Einsatzes von „KO-Tropfen“ bei „sämtlichen in der Anklage angeführten Handlungen“ für den Beschwerdeführer überraschend gewesen sei vergleiche aber ON 44, 1 [zum in

diesem Sinn erhobenen Anklagevorwurf]), ist ebenso wenig nachvollziehbar wie die Forderung nach einer Erörterung (späterer) beweiswürdiger Erwägungen der Tatrichter (bereits) in der Hauptverhandlung vergleiche RIS-Justiz RS0120025 [T1]).

[9] Die Kritik am Unterbleiben einer „amtswegigen Wahrheitsfindung“ zu vom Beschwerdeführer „in der letzten Hauptverhandlung erwähnten Chat-Protokolle[n] zwischen ihm und den Opfern“ scheitert an fehlender Darlegung, wodurch der Beschwerdeführer an darauf abzielender Antragstellung in der Hauptverhandlung gehindert gewesen sei (RIS-Justiz RS0115823).

[10] Der zu I/1 ausgeführte Einwand der Subsumtionsrüge (Z 10), es fehlten ausreichende Feststellungen „zur subjektiven Tatseite“ im Zusammenhang mit der angenommenen Erniedrigung des Opfers in besonderer Weise (§ 201 Abs 2 vierter Fall StGB) verfehlt die gebotene Bezugnahme auf den Urteilssachverhalt (US 4; RIS-Justiz RS0099810) und erklärt nicht, welche weiteren Konstatierungen erforderlich gewesen wären (RIS-Justiz RS0099620). [10] Der zu I/1 ausgeführte Einwand der Subsumtionsrüge (Ziffer 10.), es fehlten ausreichende Feststellungen „zur subjektiven Tatseite“ im Zusammenhang mit der angenommenen Erniedrigung des Opfers in besonderer Weise (Paragraph 201, Absatz 2, vierter Fall StGB) verfehlt die gebotene Bezugnahme auf den Urteilssachverhalt (US 4; RIS-Justiz RS0099810) und erklärt nicht, welche weiteren Konstatierungen erforderlich gewesen wären (RIS-Justiz RS0099620).

[11] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO). [11] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO).

[12] Daraus folgt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung (§ 285i StPO). [12] Daraus folgt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung (Paragraph 285 i, StPO).

[13] Der Kostenausspruch beruht auf § 390a Abs 1 StPO. [13] Der Kostenausspruch beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Textnummer

E144748

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2025:01400S00049.25Z.0612.000

Im RIS seit

02.07.2025

Zuletzt aktualisiert am

02.07.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at